

Definition Kleinunternehmer

Voraussetzungen

- ➔ Die gesamten Umsätze (brutto) dürfen im Vorjahr 22.000,00 € nicht überschreiten und voraussichtlich im laufenden Jahr 50.000,00 € nicht übersteigen. Es gelten hier die gesamten Umsätze eines Mandanten, nicht einzelner Bereiche innerhalb eines Mandanten.
- ➔ Bei der Ermittlung der Wertgrenzen werden bestimmte umsatzsteuerfreie Umsätze wie z. B. Vermietung, Verpachtung, Jugendarbeit in Abzug gebracht.

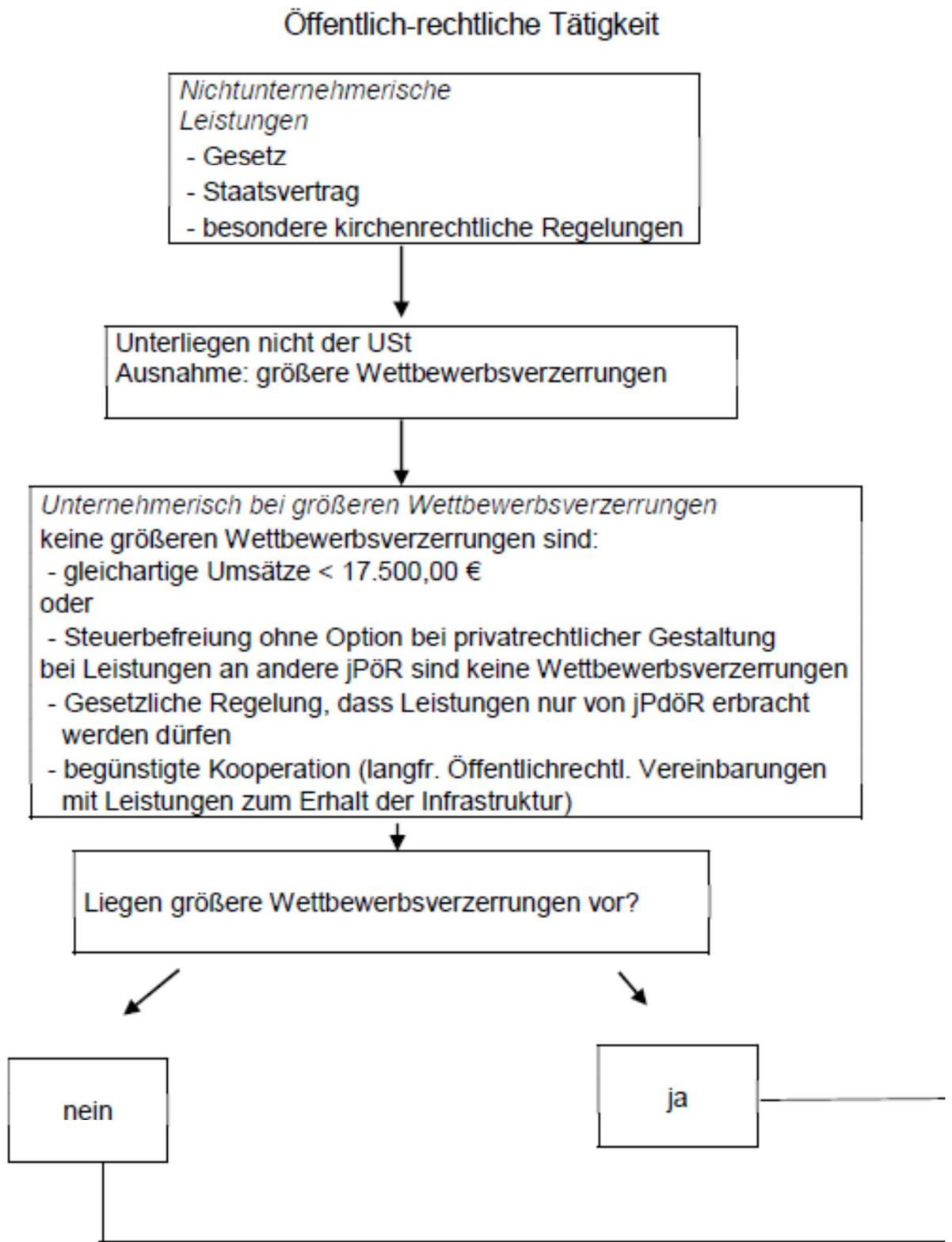
Konsequenzen

- ➔ Es ist keine Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen.
- ➔ Es darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.
- ➔ Die Ausgangsrechnungen müssen einen Hinweis auf die Kleinunternehmerschaft enthalten.

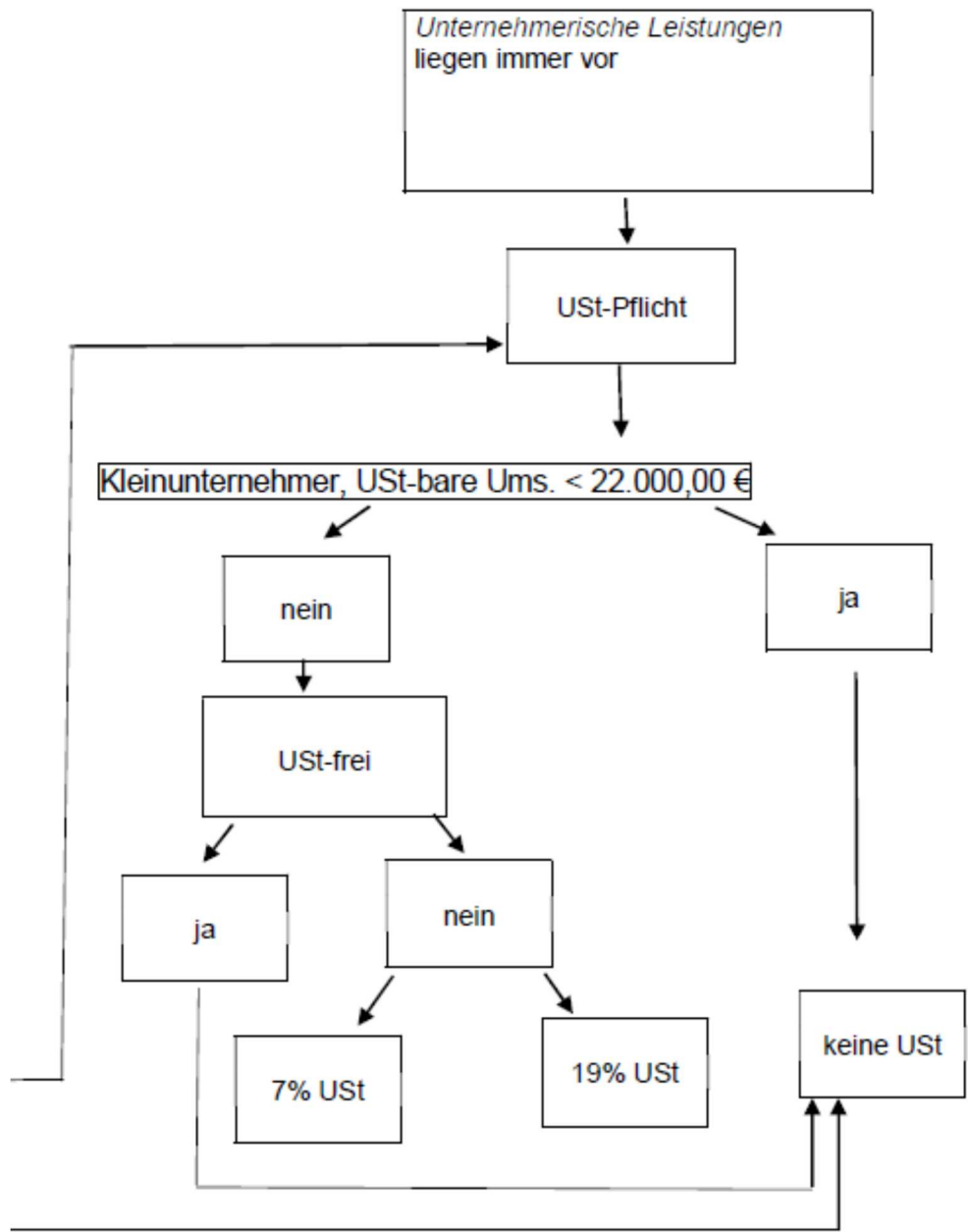
Alle anderen Vorschriften und Regelungen gelten auch für den Kleinunternehmer.

Mandant	Kleinunternehmer
Kirchenkreis	
Kirchenschaffneifonds	X
Stiftung Kirchenkreis	X
Seniorenstiftung	X
Becherbach	X
Bingerbrück	X
Bockenau-Sponheim	X
Bretzenheim	X
Gebroth-Winterburg	X
Hennweiler-Oberhausen	X
Hundsbach	X
Jeckenbach	X
Kirn	X
Ev.-Matthäus-Kirchengemeinde KH	X
Langenlonsheim	X
Meisenheim	X
Niederhausen-Norheim	X
Roxheim	X
St. Johannisberg	X
Simmern u. Dhaun	X
Waldböckelheim	X
Weinsheim-Rüdesheim	X
Ev.-Lukas-Kirchengemeinde Winzenheim	X
Ev. Kirchengemeinde Bad Kreuznach	
Mittlere Nahe	X
Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim	X
Guldenbachtal	X
Paul-Schneider-Gemeinde	x

Wann kann Umsatzsteuer entstehen?



privatrechtliche Tätigkeit



Begrifflichkeit Spende vs. Umsatz

Spenden sind:

- Freiwillige Leistungen ohne Gegenleistung für einen bestimmten Zweck. Reine Spenden unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Erkennbare Gegenleistung:

Spenden unterliegen der Umsatzsteuer, wenn eine Gegenleistung vorliegt oder erkennbar ist („Gegen Spende“).

Der Zweck der Spende ist nicht relevant, auch bei Weiterleitungen an Dritte (z. B. „Wir spenden den Erlös an Brot für die Welt“).

Beispiele für umsatzsteuerpflichtige „Spenden“

- Konzert: Eintritt frei – Spenden erbeten: Gegenleistung Konzert (Achtung: bei Vorliegen der behördlichen Bescheinigung nicht)
- Nur Spendendose bei einer Veranstaltung: für das Gemeindefest: Gegenleistung Speisen und Getränke, Ware
- Nur Spendendose bei einer Veranstaltung: für die Jugendarbeit: Gegenleistung Speisen und Getränke, Ware oder Vortrag
- Nur Spendendose bei einer Veranstaltung: für einen fremden Zweck: Gegenleistung Speisen und Getränke, Ware oder Vortrag

Wenn es Wareneinkauf gibt, gibt es sehr wahrscheinlich auch Umsatz. Andere Fälle sind zu erläutern, z. B. Ehrenamtsabend ohne Eintritt und Spenden: Vermerk auf den Rechnungen bzw. den Buchungsanordnungen.

Die Dokumentation ist wichtig, da nur ein Sachkonto „Lebensmittel“ seitens der Software zur Verfügung steht. Im Rahmen einer evtl. Prüfung durch die Finanzbehörde ist direkt ein Nachweis vorhanden, warum es keinen Umsatz gibt.

Benefiz-Veranstaltungen

- Der Begünstigte muss Veranstalter sein. Der Veranstalter trägt die steuerlichen Konsequenzen.
- Ist die Kirchengemeinde der Veranstalter gelten die o. g. Regeln.

Umgang mit Konzerten

Der Veranstalter von Konzerten trägt die steuerlichen Konsequenzen.

Eintrittskarten

- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten für Kirchenkonzerte unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz.
- Wenn eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (Kultusministerium Mainz) gemäß § 4 Nr. 20b i. V. m. § 4 Nr. 20a UStG vorliegt, sind die Einnahmen umsatzsteuerfrei.
- Nehmen mehrere Künstler/innen, Chöre, Ensembles usw. teil, muss jede/r eine eigene Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vorlegen.
- Bei einer Prüfung kann die Finanzbehörde die Bescheinigung zurücknehmen lassen. Dies ist auch rückwirkend möglich.

Speisen und Getränke

- Die Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken unterliegen dem Regelsteuersatz.

Spenden

- Die Erläuterungen des Dokumentes „Begrifflichkeit Spende vs. Umsatz“ gelten entsprechend.

Die Einnahmen sind nach ihrer Art (Eintrittskarten, Speisen und Getränke, Spenden) einzeln aufzuzeichnen (vgl. Dokument „Umgang mit Gemeindefesten“).

Benefiz-Konzert

- Der Begünstigte muss Veranstalter sein. Der Veranstalter trägt die steuerlichen Konsequenzen.
- Ist die Kirchengemeinde der Veranstalter gelten die o. g. Regeln.
- Siehe Dokument „Begrifflichkeit Spende vs. Umsatz“.

Überlassung der Kirche für ein Konzert

- Überlassung von Räumen, umsatzsteuerfrei (siehe: Dokument „Umgang mit Gemeindehausvermietungen“)

Umgang mit Gemeindefesten

Die Abrechnungen von Gemeindefesten müssen eingereicht werden.

- ➔ Die Einnahmen dürfen nicht um die Ausgaben vermindert gebucht werden.
- ➔ Alle Belege sind dem Verwaltungsamt vorzulegen.
- ➔ Die Einnahmen müssen in den Abrechnungen je Verkaufsstelle (Stand, Theke) einzeln aufgeführt werden, Beispiel:

Getränke:	350,00 €
Kaffee und Kuchen	100,00 €
<u>Würstchen-Stand</u>	<u>250,00 €</u>
Einnahmen gesamt	700,00 €

Wechselgeld stellt keine Einnahme dar und ist vor der Zählung zu entnehmen oder gesondert aufzuführen. Der Rückfluss des Wechselgeldes muss mit der Abhebung übereinstimmen.

Die Umsätze aus dem „außer-Haus-Verkauf“ unterliegen dem ermäßigten Steuersatz. Es ist allerdings sehr schwierig, festzustellen und nachzuweisen, wie hoch der Anteil für die Speisen sind, die nicht „an Ort und Stelle“ verzehrt werden.

Spenden während des Gemeindefestes

- ➔ Eine Spendendose zusätzlich zum wirtschaftlichen Umsatz ist unschädlich.
- ➔ Die Spenden müssen gesondert aufgezeichnet werden.

Bei Bargeld-Zahlungen empfiehlt es sich, ein Zählprotokoll anzufertigen, das von zwei Personen unterschrieben wird.

Die Erläuterungen des Dokumentes „Begrifflichkeit Spende vs. Umsatz“ gelten entsprechend.

Umgang mit Gemeindehausvermietungen

Kurzfristige Vermietung von Räumen **einschließlich** der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, der Reinigung, der Küchenbenutzung und Betriebskosten (ohne, dass diese Kosten extra auf der Rechnung ausgewiesen werden)

→ Umsatzsteuerfrei

Werden separate Kosten für Reinigung, Küchennutzung usw. ausgewiesen, kann eine Umsatzsteuerpflicht entstehen.

Weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietung z. B. Überlassung von Betriebsvorrichtungen (insbesondere bewegliche Bühnen) und Inventar (Pavillons, Musikanlagen, Tagungstechnik), Verkauf von Speisen und Getränken (z.B. Bereitstellung für Getränke bei Sitzungen, Beerdigungskaffee), Service wie Bedienung

→ Umsatzsteuerpflichtig

Umgang mit anderen Vermietungen

Langfristige Vermietung (länger als 6 Monate)

- Vermietung von Wohnungen: Umsatzsteuerfrei
 - Ausnahme: PKW-Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit einer Wohnung vermietet sind
- Gewerbliche Vermietung: Umsatzsteuerfrei mit Möglichkeit der Option
- Pauschale Nutzungsentschädigungen durch Kommune, Vereine ohne weitere Dienstleistungen: Umsatzsteuerfrei
- Pauschale Nutzungsentschädigungen durch Kommune, Vereine mit weiteren Dienstleistungen: Umsatzsteuerpflichtig
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden: Umsatzsteuerpflichtig

Umgang mit Freizeiten

Der **Veranstalter** von Freizeiten/Reiseleistungen trägt die steuerlichen Konsequenzen.

Die Kirchengemeinde ist kein Veranstalter: keine Umsatzsteuerpflicht

- Durchführung und Abwicklung durch externen Reiseveranstalter, auch wenn die Kirchengemeinde die Teilnehmerbeiträge erhält und in voller Höhe an den Reiseveranstalter weiterleitet.

Die Kirchengemeinde ist Veranstalter:

- Durchführung und Abwicklung erfolgt durch die Kirchengemeinde
- Die Kirchengemeinde tritt als Veranstalter oder als Veranstalter vor Ort auf
- Für jede Freizeit ist die „Abfrage zur Umsatzsteuerlichen Beurteilung von Freizeiten und anderen Maßnahmen“ des Verwaltungsamtes auszufüllen und einzureichen.
- Bei Kinder- und Jugendfreizeiten sowie Konfi-Freizeiten ist die Vorlage des v. g. Fragebogens ausreichend, da diese in der Umsatzsteuer nicht steuerbar bzw. steuerfrei sind.
- Bei allen anderen Maßnahmen müssen zusätzlich ein Programm, ein Ablauf (Konzept) und eine Dokumentation vorgelegt werden.

Unterscheidung der Freizeiten/Reiseleistungen

Verkündigungsauftrag steht im Vordergrund

- Die Kombination mit touristischen Elementen ist auszuschließen (höchstens 10%) und nachzuweisen; Einnahmen müssen evtl. aufgeteilt werden.
- Kirchenhoheitliche Aufgabe ist auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Gebührensatzung erbracht.

Folge: Nicht umsatzsteuerbar

Reine Ausflugsfahrten

- Der Geselligkeits-/Spaßcharakter steht im Vordergrund, z. B. Theater, Skiopening

Folge: In Deutschland und der EU: umsatzsteuerpflichtig

Im Drittland: umsatzsteuerfrei, es muss eine Aufteilung zwischen Deutschland/EU und dem Drittland erfolgen

Bildungs- und Studienfahrten, -reisen

- Die Einnahmen werden überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet
- Hoher Bildungsanteil, der Geselligkeits-/Spaßcharakter steht im Hintergrund

Folge: Umsatzsteuerfrei

Aufteilung des Teilnehmerbeitrages:

- ➔ Evtl. Bildungsanteil = Umsatzsteuerfrei
- ➔ Verpflegung = Umsatzsteuerpflichtig, Regelsteuersatz
- ➔ Übernachtung = Umsatzsteuerpflichtig, ermäßigter Steuersatz

Bestandteile einer Rechnung

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständigen Namen und die Vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Nummer (Rechnungs-/Belegnummer)
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der Sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Sonstigen Leistung
- Aufgeschlüsseltes Entgelt in steuerfreie und steuerpflichtige Beträge (getrennt nach den Steuersätzen) sowie im Voraus vereinbarte Minderungen (Entgelt = Nettobetrag)
- Angewendeter Steuersatz und den entfallenden Steuerbetrag

Ausgangsrechnungen durch das Verwaltungsamt

Die Finanzabteilung des Verwaltungsamtes hat die Erstellung der Ausgangsrechnungen für die Kirchengemeinden übernommen.

- Ab 01.07.2022
 - Kirchenschaffneifonds
 - Bockenau-Sponheim
 - Kirn
 - Matthäus
 - Langenlonsheim
 - Simmern unter Dhaun
 - Bad Kreuznach
 - Paul-Schneider-Gemeinde

- Ab 01.08.2022
 - Kirchenkreis
 - Becherbach
 - Bingerbrück
 - Bretzenheim
 - Gebroth-Winterburg
 - Hennweiler-Oberhausen
 - Hundsbach
 - Jeckenbach
 - Meisenheim
 - Niederhausen-Norheim
 - St. Johannisberg
 - Waldböckelheim
 - Weinsheim-Rüdesheim
 - Lukas
 - Mittlere Nahe
 - Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim
 - Guldenbachtal
 - Roxheim